

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

52 (8.11.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. November 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 98761. B. Winterfahrplan 1893/94.
 Nr. 101425. B. Winterfahrplan 1893/94.
 Nr. 101588. G.D. Deutsche Freikartenliste.
 Nr. 101309. B. Englisch-oberrheinischer Personenverkehr.
 Nr. 102051. B. Mitteldeutscher Personenverkehr.
 Nr. 101303. G. Verzeichniß der zum Viehtransport zur Verwendung gelangenden Güterwagen.
 Nr. 98338. B. Gewichtsprüfungen bei Künstler- u. Wagen.
 Nr. 100130. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
 Nr. 100131. B. Maßregeln gegen die Cholera.

- Nr. 100573. G. Deutscher Levante-Verkehr Hamburg seewärts.
 Nr. 100979. G. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen.
 Nr. 101585. B. Beförderung frischer Fische ab Hamburg.
 Nr. 98798. B. Vorschriften über die Zuweisung u. der Wagen.
 Nr. 98891. B. Vereins-Wagen-Uebereinkommen.
 Nr. 99387. R. Instandhaltung der Bade-Einrichtungen in Dienstwohnungen.
 Nr. 98550. R. Bestätigung der Quittungsunterschriften. Aufgefundenes Geld.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 98761. B. Der im Fahrplan vom gegenwärtigen Winterdienst vorgesehene Werktagszug Nr. 85 a Mannheim-Heidelberg kommt bis auf Weiteres nicht zur Ausführung. Statt desselben wird der Werktagszug Nr. 85 Mannheim-Heidelberg vom 1. November ab bis auf Weiteres noch verkehren.

Die graphischen Fahrpläne, die Dienstfahrplanbücher und die Wandfahrpläne sind hiernach handschriftlich richtig zu stellen.

Nr. 101425. B. Die im Winterfahrplan 1893/94 vorgesehenen Lokomotiv-Leerfahrten von und zu den Zügen 194/181 a kommen bis auf Weiteres nicht zur Ausführung.

In den graphischen Fahrplänen und Dienstfahrplanbüchern ist hiervon Vormerkung zu machen.

Freifahrtwesen.

Nr. 101588. G.D. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1893 ist die 9. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald k. S. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 101309. B. Die Tarife für den direkten Personenverkehr mit belgischen und englischen Stationen über Mainz-Röln und Straßburg-Luxemburg sollen neu ausgegeben werden. Die Stationen haben zu prüfen, ob nach den bisherigen Erfahrungen Aenderungen in Bezug auf den Bestand der in Frage kommenden Fahrkarten wünschenswerth erscheinen und etwaige Anträge innerhalb 8 Tagen einzubringen.

Nr. 102051. B. Der Personentarif für den mittel-deutschen Verkehr (Verkehr zwischen badischen Stationen einerseits und Berlin, Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, Erfurt, Halle zc., sowie sächsischen Stationen andererseits) soll neu erstellt werden. Die Stationen haben zu prüfen, ob nach den bisherigen Erfahrungen Aenderungen in dem Fahrartenbestand nach solchen Stationen wünschenswerth erscheinen und etwaige Anträge mit Beschleunigung einzubringen.

Thierbeförderung.

Nr. 101303. G. Der Nachtrag I zum Verzeichniß der zum Viehtransport zur Verwendung gelangenden Güterwagen der italienischen, schweizerischen und französischen Bahnen vom August 1890 ist erschienen und wird den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Dienststellen k. S. zugehen.

Güterverkehr.

Nr. 98338. B. Es sind in neuerer Zeit Wahrnehmungen gemacht worden, daß bei einer großen Zahl Künstler-, Panorama- zc. Wagen innerhalb der Grenze der Tragfähigkeit der Wagen zu niedere Gewichtsangaben in den Frachtbriefen gemacht und auf solche Weise beträchtliche Frachthinterziehungen versucht wurden. Die Dienststellen werden daher beauftragt, bei derartigen zum Transport aufgegebenen Wagen thunlichst oft Nachwiegung vornehmen zu lassen und gegebenen Falls die Fracht-Nacherhebung zu veranlassen.

Nr. 100180. B. In der Anlage 4, Abtheilung A der Güterabfertigungsvorschriften ist nachzutragen:

B Bühler in Renzingen.

Nr. 100131. B. Die von der dänischen Regierung in Anlaß der Choleraepidemie erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind, ausgenommen diejenigen für Herkünfte aus Stettin und Swinemünde, wieder aufgehoben, soweit es sich nicht um die Ein- und Durchfuhr von Lumpen und Krahwolle handelt.

Demnach kann gebrauchtes Bettzeug, gebrauchtes Leinen und gebrauchte Kleidung nunmehr wieder unbeschränkt in Dänemark eingeführt werden, und findet eine ärztliche

Untersuchung und Beaufsichtigung von Reisenden in Dänemark nicht mehr statt, wenn nicht die Reisenden oder die obengenannten Gegenstände aus Stettin oder Swinemünde stammen.

Das Verbot der Einfuhr von Lumpen ist noch allgemein gültig; ebenso die Einfuhrbeschränkungen für Krahwolle.

Bei Verfügung Nr. 91589. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahre Seite 189, sowie in Rundmachung 11 auf Seite 26 ist hierbon Vormerkung zu machen.

Nr. 100573. G. In dem Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen dieffseitigen Stationen ist auf Seite 25 unter XVIII Deutscher Levante-Verkehr zc. die Station Schiltach Bad. Bahn nachzutragen.

Nr. 100979. G. Zum Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen ist ein den „Tarif für den Güterverkehr von Deutschland nach Rimony (Semlin) transitio“ betreffendes Ergänzungsblatt ausgegeben worden.

Nr. 101585. B. Im laufenden Winterdienst findet die Beförderung als Frachtgut aufgegebenener Sendungen frischer Fische ab Hamburg, Bremen zc. mit den gleichen Zügen statt, wie mit Nr. 52890. B., Verordnungsblatt 1893 Seite 113 für den Sommerdienst bekannt gegeben wurde; bei den angegebenen Ankunftszeiten ist nur bei Zug 79, Frankfurt-Basel eine Aenderung eingetreten; die Ankunft in Basel erfolgt jetzt 11²².

Wagensachen.

Nr. 98798. B. In den Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen ist auf Seite 51 Zeile 16 von oben und auf Seite 54 Zeile 9 von oben nach Würzburg die Station Mergentheim nachzutragen. Dagegen ist auf Seite 51 Zeile 21 von oben und auf Seite 54 Zeile 15 von oben die Station Mergentheim zu streichen.

Nr. 98891. B. Zum Vereins-Wagen-Uebereinkommen vom 1. Januar 1889 ist der II. Nachtrag, gültig vom 1. November l. J. an, erschienen, in welchem Aenderungen und Auslegungen einiger Bestimmungen des Uebereinkommens enthalten sind.

Die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare des Nachtrages werden den betreffenden Beamten und Dienststellen von hier aus zugehen und wird hierbei besonders auf die in §. 17 Absatz 2 (unter a) vorzunehmende Aenderung aufmerksam gemacht.

Dienstwohnungen.

Nr. 99387. R. Der §. 14 der Vorschriften betreffs der Dienstwohnungen erhält folgenden Zusatz:

„In Wohnungen, die mit besonderen Baderäumen ausgestattet sind, wird die zum Anschluß an Wasserleitungen und Entwässerungs-Einrichtungen dienende Wasser-Zu- und Ableitung in die Baderäume auf Kosten der Staatskasse erstellt und unterhalten, während die Beschaffung der eigentlichen Bade-Einrichtung — der Wannen und Badesöfen — der Regel nach dem Wohnungsinhaber obliegt.“

Die Kosten der Instandhaltung solcher Bade-Einrichtungsgegenstände, auch wenn sie vom Staate beschafft sind, fallen dem Wohnungsinhaber zu.“

Entsprechenden Orts ist hievon Vormerkung zu machen.

Rechnungswesen.

Nr. 98550. R. Aus zahlreichen bei Großh. Eisenbahnhauptkasse einlaufenden Quittungen über im Auftrage derselben geleistete Zahlungen geht hervor, daß viele Stationskassenrechner der Ansicht sind, sie müßten bei unmittelbarer von ihnen selbst an die Forderungsberechtigten geleisteten Zahlungen die richtige Unterschrift der Empfänger jeweils auf den Zetteln noch besonders bestätigen. Dies ist jedoch nicht der Fall; auch besteht eine derartige Vorschrift nicht, denn der Kassenbeamte ist gemäß §. 73, 1. Absatz und §. 75 Ziffer 5 der Dienstanweisung für die Stationskassen auch ohne besondere Bestätigung der richtigen Auszahlung stets selbst dafür verantwortlich, daß die Zahlung an den richtigen Empfänger geleistet wurde und daß die Unterschrift unter dem Quittungsentwurf von dem richtigen Empfänger herrührt. Es hat sonach die bloße Unterschrift der Quittung mit dem Namen des in

der Anweisung bezeichneten Empfangsberechtigten ohne weiteren Beisatz stets die rechnerische Bedeutung, daß der Kassenbeamte die Zahlung selbst vollzogen und sich von der Unterschrift durch die richtige Person Ueberzeugung verschafft hat, falls nicht das Gegentheil durch die Bestätigung der richtigen Unterschrift seitens des mit der Zahlung beauftragten Dieners oder Kassenboten im Falle des §. 73 Ziffer 8, bezw. des Bahn- oder Stationsmeisters u. im Falle des §. 75, Ziffer 5, Absatz 2 aus dem quittirten Zettel selbst zu ersehen ist.

Bei der Abhör der Eisenbahnhauptkassenrechnung hat sich aber auch ferner ergeben und ist wiederholt gerügt worden, daß Seitens der Stationskassenrechner dem Vollzuge der Auszahlungen, diesem wichtigen Theil ihrer dienstlichen Aufgaben nicht immer die nöthige Sorgfalt zugewendet wird.

So kommen z. B. Zettel im Aufrechnungswege zur Hauptkasse, bei welchen, obwohl durch Boten u. gezahlt wurde, die Bestätigung der richtigen Unterschrift durch diese mangelt, bezw. die Formel durch den Boten nicht unterzeichnet ist; sehr häufig ist auch die Quittung an unrichtigem Orte beigefügt, oder die Richtigkeit der Unterschrift wird schon bestätigt, bevor der Empfänger wirklich unterschrieben hat, indem nicht selten Quittungsentwürfe einkommen, welche diese Bestätigung tragen, obgleich der Empfänger die Quittung gar nicht unterschrieben hat.

Es ist hieraus zu entnehmen, daß die Rechner, ungeachtet ihnen durch §. 73 Ziffer 13 der Dienstanweisung ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, die Quittungen vor deren Aufnahme ins Aufrechnungsverzeichniß einer genauen Durchsicht hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse zu unterziehen, dies vielfach unterlassen.

Die Großh. Eisenbahnhauptkasse wird deshalb künftig alle einkommenden, den Bestimmungen nicht entsprechenden Quittungen unter Ansatz einer Mahngebühr von 50 ₰ gegen den Stationskassenrechner, welcher dieselben aufgerechnet hat, zur nachträglichen Berichtigung zurücksenden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 31. Oktober in Wilschingen ein Geldtäschchen mit 10 kes. 10 cts. und 70 ₰

Personalnachrichten.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. October l. J. wurden

Registraturassistent Ernst Rixenthaler zum Registrar und

Stationskontroleur Eduard Philipp zum Sekretär bei diesseitiger Generaldirektion, ferner die Stationsassistenten

Karl Schneider und Friedrich Seyfried

zu Stationskontroleuren ernannt und zugleich Schneider der Großh. Bahnverwaltung Konstanz und Seyfried der Großh. Bahnverwaltung Heidelberg zugetheilt.

Ernannt:

zum technischen Assistenten:

Werkführer Karl Lenz;

zu Oberschaffnern:

Schaffner Johann Georg Gieser,

Schaffner Christof Künzler.

Etatmäßig angestellt:

Bahnmeister Karl Göhlmann,

Bahnmeister Georg Schaffner,

Bahnmeister Friedrich Misenta,

Bahnmeister Michael Hörauf.

Als Expeditionsgehilfen bestätigt:

die Eisenbahngehilfen

Emil Saumer von Ringsheim,

EmilENZ von Schuttern,

Adolf Hönig von Mannheim.

Als Bureaugehilfen bestätigt:

Andreas Burth von Ruetsingen,

Ernst Bauer von Meßkirch,

Adolf Schauenburg von Schliengen,

Friedrich Honeck von Rosenberg,

Karl Brombach von Warmbach,

Johann Eisenhauer von Rülshheim,

Sigmund Weil von Stetten a. l. M.

Vertragsmäßig aufgenommen:

Werkführer Adolf Sauter von Ravensburg (Württemberg),

Werkführer Emil Wörner von Schluttenbach,

Werkführer Ernst Kiefer von Wittlingen,

Magazinsaufseher Michael Haas von Weisweil,

Lokomotivheizer August Kühn von Waldshut,

Lokomotivheizer Josef Brohler von Lauda,

Lokomotivheizer Friedrich Farnländer von Heidelberg,

Lokomotivheizer Franz Haiz von Appenweier,

Lokomotivheizer Karl Simon von Ottschwanden,

Lokomotivheizer Karl Bürgin von Lörrach,

Lokomotivheizer Johann Baptist Maldacker von Steinach,

Lokomotivheizer Jakob Beith von Rappenu,

Pförtner Johann Schindler von Bränlingen,

Schaffner Heinrich Lupperger von Karlsruhe,

Schaffner Karl Frey von Bilsingen,

Weichenwärter Raimund Weber von Böhlingen,

Weichenwärter Simon Pfundstein von Niederwasser,

Weichenwärter Stefan Stich von Biesendorf,

Weichenwärter Josef Glaser von Fautenbach,

Weichenwärter Fridolin Wunderlin von Istein,

Weichenwärter Ludwig Breitingen von Steinbach

(Amt Buchen),

Weichenwärter Karl Hollerbach von Hainstadt,

Bahnwärter Friedrich Hügin von Ettingen.

In Ruhestand versetzt:

Bahnwärter Alexander Stöcker,

Bahnwärter Johann Huber unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Entlassen:

Expeditionsgehilfe Stefan Herbst,

Eisenbahnassistent Rudolf Schaefer (auf Ansuchen),

Expeditionsgehilfe Friedrich Huber (auf Ansuchen),

Lokomotivheizer Karl Häfner (auf Ansuchen),

Adolf Woll von Karlsruhe, zuletzt nichtetatmäßiger Schaffner in Karlsruhe,

August Wind von Nechtersheim, zuletzt Bureaugehilfen-Anwärter in Heidelberg.

Gestorben:

Zugmeister Josef Basler am 13. September l. J.,

Stationsmeister Jakob Brändle am 18. September

l. J.,

Bahnmeister Emil Behner am 23. September l. J.